

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1844

4 (23.2.1844)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 23. Februar 1844.

Nro. 1452.

Die Führung der Inventarien über das bei den Großh. Postanstalten befindliche ärarische Fahrniß-Vermögen betreffend.

Da hinsichtlich der Führung der Inventarien über das bei den Großh. Postanstalten befindliche ärarische Fahrnißvermögen und dessen Controlirung noch zur Zeit keine nähere Vorschriften bestehen, so wird hierwegen verordnet:

§. 1.

Jede Großh. Postanstalt hat über sämtliche ihr zum Dienstgebrauch überlassene herrschaftliche Fahrnisse und Geräthschaften ein genaues Verzeichniß (Inventarium) nach dem beigefügten Formular zu führen.

§. 2.

In dieses Inventarium sind somit aufzunehmen:

Sämmtliches Schreinwerk, kleine Geräthschaften: (Schreibzeuge, Reissfedern, Zirkel, Actenstecher, Falzbeine, Liniale, Scheeren, Papiermesser, Bindfadencapseln, Hämmer ic. Tinten- und Delgefäße, Waschbecken ic., Staubbesen, Bürsten, Ofengeräthe ic.) Stempel und Siegel, Waagen und Gewichte, Bettwerk und Weißzeug, Bücher, Karten, Verordnungsblätter ic., Briefkörbe, Rahmen, Geldkassen, Briefladen, Leuchter, Lampen, Laternen ic., ferner sämtliche Eil- und Packwagen ic. nebst Zugehör, einzelne Wagenrequisiten, Waffen, Felleisen und Taschen, Cursuhren, Brustschilde des Subalternpersonals, Packkarren, Leitern, Distanztafeln, Wappenschilde ic.

Dagegen haben in dem Inventarium nicht zu erscheinen: Verordnungen, Tarife, Instruktionen, Impressen, sonstige Material-Vorräthe, desgleichen Postillons-Monturen ic.

§. 3.

Von denjenigen Postanstalten, welchen nur eine kleine Zahl von Inventariestücken zugewiesen ist, sind sowohl die vorhandenen, als die neu hinzukommenden Gegenstände unter fortlaufenden Ordnungszahlen, deren Reihenfolge durch etwaige Abgänge nicht unterbrochen wird, aufzuführen.

Wo es jedoch bei der Ausdehnung des Dienstes und bei der Masse der vorhandenen Gegenstände nöthig wird, sind dieselben zur Erleichterung der Uebersicht, nach verschiedenen Abtheilungen geordnet aufzunehmen, und zwar:

1) Nach den Aufbewahrungsorten, z. B.

- A. im Arbeitszimmer des Vorstandes,
- B. im Expeditions-Bureau
 - a. der Briefpost,
 - c. der Fahrpost,
 - b. der Zeitungs-Expedition,
- C. im Briefträger-Zimmer,
- D. in der Packerkammer,
- E. im Zimmer des Bureaudieners,
- F. im Conducteur-Zimmer,
- G. im Zollbureau,
- H. im Passagier-Zimmer,
- I. in der Requisitionskammer,
- K. in der Remise;
- L. Reserve-Gegenstände etc.

2) Nach der Gattung der Gegenstände:

Erscheint es nämlich bei der Menge der in einem Locale befindlichen Gegenstände zweckmäßig, so sind die in demselben aufbewahrten Inventariestücke noch in weitem Unterabtheilungen zu trennen, z. B.

- a. Schreinwerk,
- b. kleine Geräthschaften,
- c. Bettwerk und Schreinwerk,
- d. Stempel und Siegel,
- e. Waagen und Gewicht,
- f. Hülfsbücher, Karten und öffentliche Blätter,
- g. Felleisen und Taschen,
- h. Wägen und Wagenrequisitten,
- i. Cursuhren,

und andere Abtheilungen, wie es die speziellen Verhältnisse nothwendig machen.

Die Haupt- und Unterabtheilungen sind hierbei mit großen und kleinen Buchstaben zu bezeichnen, die unter jeder derselben genannten Gegenstände aber mit jeweils von Nr. 1. anfragenden Ordnungszahlen zu versehen, auch zwischen den einzelnen Abtheilungen der

erforderliche Raum frei zu lassen, damit Inventariensstücke, welche im Lauf eines Kalenderjahrs hinzukommen, bei jeder Abtheilung nachgetragen werden können.

Die Großh. Postämter u., welchen Posthaltereien untergeordnet sind, haben die den letztern zugewiesenen Inventariensstücke (Dienstsigel, Dienstanztafeln, Wappenschilder, Verordnungsblätter u.) unter besonderer Rubrik, als Bestandtheile ihres Inventariums aufzunehmen.

§. 4.

Jeder der vorhandenen Gegenstände muß in dem Inventarium nach allen seinen Hauptmerkmalen, Bestandtheilen, nach Gebrauch, Größe, Form, Stoff u., die Bücher unter Angabe ihres Titels, genau beschrieben sein.

Auf den zur Decretur vorzulegenden Kostenzetteln, aus denen die Beschreibung oder der Gebrauch der angeschafften Gegenstände nicht genügend hervorgeht, ist diese Angabe bei der Attestation von dem Rechner nachzutragen.

§. 5.

Unter einer und derselben Nummer dürfen nur ganz gleichartige Gegenstände von ganz gleichem Preis aufgenommen werden.

Einzelne Bestandtheile und Zubehörden zu einem Inventariensstück sind unter gleicher Ordnungs-Nummer mit dem Hauptgegenstand einzutragen. Wenn jedoch ein Gegenstand bereits in das Inventarium eingetragen ist, so hat der Eintrag der später hinzugekommenen Zubehörden unter neuer Nummer, aber unter Rückweisung auf den frühern Eintrag zu geschehen.

§. 6.

Bei jedem eingetragenen Gegenstand ist der Anschaffungspreis als Werth beizufügen.

Die den Großh. Postanstalten ohne besondere Kostenanrechnung zukommenden Inventariensstücke, wie z. B. Regierungs- Anzeige- Verordnungs-Blätter, sind mit dem zu erhebenden Kaufwerth, und Inventariensstücke, welche von hieraus den Großh. Postanstalten jeweils überwiesen worden, mit dem Werth einzutragen, welcher in der Verfügung, womit die Ueberweisung geschieht, angegeben ist.

Bei bedeutenden Verbesserungen oder Veränderungen eines Gegenstandes, die eine Werthserhöhung desselben begründen, sind zu dem bereits eingetragenen Werth die Kosten beizuschlagen, welche die Veränderung verursacht hat.

An den vorhandenen Inventariensstücken dürfen übrigens, ausser den zu ihrer Erhaltung nöthigen Reparaturen, ohne Genehmigung der Direction keine bedeutende Abänderungen, die den Werth derselben beträchtlich erhöhen oder vermindern, vorgenommen werden.

§. 7.

Alle den Großh. Postanstalten zugewiesenen Requisiten, sind sogleich nach erhaltener Verfügung in Zugang zu schreiben.

Ebenso sind diejenigen Gegenstände sogleich in dem Inventarium einzutragen, welche nach eingehaltener Genehmigung von den Großh. Postanstalten selbst angeschafft wurden.

Auf den zur Decretur vorzulegenden Kostenzetteln hat der Verrechner genau anzugeben, unter welcher Abtheilung und Nummer dieß geschehen ist.

Die gleiche Angabe muß auf den Rechnungen über die auf Rechnung des Bureau-Aufwandes angeschafften Gegenstände, bevor dieselben zur Prüfung eingeschickt werden, gemacht sein, damit der Eintrag der letztern auch in dem, bei dem dießseitigen Control-Bureau zu führenden Hauptinventarium unter gleicher Abtheilung und Nummer nachträglich bewirkt werden kann.

§. 8.

Wenn einzelne Inventariestücke wegen Alter, Werthlosigkeit u. abgängig oder unbrauchbar werden, so ist dieß in der betreffenden Rubrik unter Angabe des Grundes zu bemerken.

Werden jedoch Inventariestücke, welche noch Werth haben, entbehrlich oder unbrauchbar, so hat die betreffende Stelle deren weitere Verwendung oder nach Umständen deren Veräußerung, letztere entweder gleich oder wenn eine angemessene Zahl solcher Gegenstände vorhanden ist, zu beantragen.

Im Falle die Veräußerung dieser Stücke verfügt wird, hat diese urkundlich zu geschehen, und ist das Protokoll darüber zur Ertheilung der Einnahmsdecretur u. hierher einzusenden, im Inventarium selbst aber bei den betreffenden Gegenständen die Bemerkung beizufügen, daß sie laut dießseitiger Genehmigung versteigt oder anderweit verwendet worden seien.

§. 9.

Das Inventarium hat den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten Dezember jeden Jahrs, also das Kalenderjahr zu umfassen

Mit dem Ende eines jeden Jahres, wird das Inventarium abgeschlossen, d. J. durch Vergleichung des Zugangs einschließlich des Standes vom vorhergehenden Jahr mit dem Abgang, der Bestand auf das künftige Jahr hergestellt, die betreffenden Abtheilungen nach den verschiedenen Columnen addirt und zusammengestellt. Hierauf hat der Amtsvorstand (wo mehrere Beamte angestellt sind, unter Zugang eines zweiten Beamten) einen Sturz der Inventariestücke vorzunehmen und dessen Ergebnis in dem Inventarium urkundlich

einzutragen, gleichzeitig aber auch das Inventarium für das künftige Jahr in der Weise anzulegen, daß in dasselbe der sich ergebene neueste Stand übertragen wird.

Von dem neuangelegten Inventarium ist sodann eine Abschrift nebst dem Inventarium des abgelaufenen Jahres in Original, beides innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahrs, ohne Bericht an die diesseitige Stelle einzusenden.

Das Original des abgeschlossenen Inventariums vom abgelaufenen Jahr wird nach gemachtem Gebrauch der Dienststelle zurückgegeben werden, wogegen die Abschrift des neu angelegten Inventariums dahier zu verbleiben hat.

§. 10.

Eine pünktliche Führung der Inventarien, so wie eine sorgfältige Aufsicht über das bei den Großh. Postanstalten befindliche Fahrnißvermögen wird von den betreffenden Beamten um so mehr erwartet, als sie für dasselbe verantwortlich sind.

Für fehlende Inventariestücke, deren Abgang nicht genügend gerechtfertigt werden kann, wird die Vergütung des Werthes in Anspruch genommen.

Die Großherzogl. Postanstalten werden hierbei aufmerksam gemacht, daß man bei den vorzunehmenden Inspectionen sich durch Vergleichung des Inventariums mit den vorhandenen Gegenständen die Ueberzeugung verschaffen wird, ob vorstehenden Anordnungen gebührend Folge geleistet worden ist.

§. 11.

Die von den Großherzogl. Postanstalten nach dem Jahreschluß eingesendeten Inventarien, werden dem Control-Bureau zur Prüfung zugestellt, welches angewiesen ist, auf die pünktliche Befolgung obiger Vorschriften von Seiten der Großherzogl. Postanstalten genau zu achten. Das Resultat dieser Prüfung wird den Großherzoglichen Postanstalten mitgetheilt werden, welche die ihnen diesfalls zugestellten Bemerkungen innerhalb 14 Tagen zu beantworten haben.

Zum erstmaligen Vollzug vorstehender Verordnung wird hiermit verfügt:

Sämmtliche Postanstalten, welche Staatsdienste sind, und deren Bureau-Einrichtung ärarisches Eigenthum ist, haben alsbald einen vollständigen Sturz aller bei ihnen vorhandenen Inventariestücke vorzunehmen. Die vorhandenen älteren Inventariestücke sind Behufs der Ermittlung ihres dermaligen Werthes durch einen Sachverständigen abschätzen zu lassen; dagegen kann bei den Postanstalten mit blosem Dienstcontract, welche außer den Stempeln, Siegeln u. kein ärarisches Eigenthum besitzen, eine neue Schätzung unterbleiben.

Unter Zugrundlegung dieser Werthsbestimmungen und Beobachtung der in vorstehender General-Verordnung gegebenen Vorschriften ist sodann ein Inventarium nach dem Stand vom 1. Januar 1844 aufzustellen, in welchem nur die Columnen 1. 2. und 3. auszufüllen sind, und wovon ein beaufundetes Duplikat längstens bis zum 1. März l. J. anher vorzulegen ist.

Die zur Aufstellung der Inventarien nöthigen Impressen werden den Großherzogl. Postanstalten durch das Control-Bureau unverweilt zugesandt werden.

Carlsruhe den 10. Februar 1844.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vd. Goll.

Grossherzogliche Post

Inventarium

über das sämtliche hier befindliche ärarische Fahrnißvermögen.

Nach dem Stand vom 1. Januar 18

1	2	3		4		5	
Ordnungs- Nro.	Beschreibung der Gegenstände.	Bestand am 1. Januar 18		Zugang im Jahr 18		Nachweisung des Zugangs.	
		Stück	Werth	Stück	Werth		
			fl.	fr.		fl.	fr.

Nro. 1376.

Die Nachnahmen auf Briefe und Fahr-Post-Sendungen
nach dem Königreiche Polen betreffend.

Nach erhaltener Mittheilung werden von den Königlich Polnischen Postanstalten Briefe und Fahrpostsendungen, auf welche Postvorschüsse geleistet worden sind, vom 1. Jänner l. J. an, nicht mehr angenommen.

Sämmtliche Großh. Brief- und Fahrpost-Anstalten werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, von nun an keine Nachnahmen auf die nach Polen bestimmten Briefe und Fahrpostsendungen zu vollziehen.

Carlsruhe den 8. Februar 1844.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vdt. Goll.

Nro. 1596.

Die Aufhebung der Relais-Posthalterey Kuppenheim betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliesung wird die bisher zu Kuppenheim, Oberamts Rastatt, bestandene Relais-Posthalterey mit dem 1. April l. J. aufgehoben.

Sämmtliche Großherzogliche Postanstalten werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß in Folge dessen die Postdistanz zwischen Neumalsh und Baden, auf eine und eine halbe Post bestimmt worden, und hiernach das allgemeine Distanz-Regulativ abzuändern ist.

Carlsruhe den 14. Februar 1844.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c.

vdt. Goll.

Dienstnachrichten:

Postconducteur Carl Scholer dahier, ist wegen Einschwärzung zollbarer Waaren des Dienstes entlassen worden.

